Rach & 418 M. St. G.D. bestimmt für bas beer bet auftanbige Kontingentsherr, wer bie Urteile ju bestätigen hat. Für bas preußische Kontingent gelten folgenbe Bestimmungen: Urteile, bie auf Tobesstrafe, lebenslängliche Freiheitsstrafe ober bei militarischen Berbrechen auf Freiheitsstrafe bon mehr als zehn Jahren lauten, sowie jebes Urteil gegen einen Offizier, Sanitatsoffizier ober oberen Militarbeamten unterliegen ber Bestätigung bes Raifers; Urteile auf Freiheitestrafe von mehr als einem Jahre ber bes Rommanbierenben Generals, alle übrigen ber bes zustanbigen Gerichtsberrn. Für mobile Beeresteile im Inland ober für eine inländische vom Feind bebrobte Festung gelten bie Bestimmungen ber Raiferlichen Berorbnung über bie Strafrechtspflege bei bem beere in Rriegszeiten bom 28. 12. 1889 § 10 ff.: Urteile gegen Offiziere in Generalsstellung unterliegen ber Bestätigung bes Raifers, gegen fonftige Offiziere ber bes Kontingentsherrn; Urteile, bie auf Tobesstrafe ober Freiheitsftrafe von mehr als einem Jahr lauten, find von bem nachsthöheren Borgesetten bes Gerichtsberrn zu bestätigen, wenn er gu ben in § 11 einzeln aufgeführten, mit Beftätigungsbefugnis versehenen Bersonen gehört. Alle übrigen Urteile bestätigt ber guftanbige Gerichteberr. Daneben besteht ein in § 13 im einzelnen geregeltes Aufhebungerecht.

§ 8.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Berursachung einer Uberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widersstandes gegen die bewaffnete Macht oder Absgeordnete der Zivils oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werksteugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.